

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Waldkante e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Waldkante e.V. und hat seinen Sitz auf dem Reiterhof Waldkante
Waldkante 3
15345 Altlandsberg
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Gründungsdatum ist der 07.04.2013.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg sowie in anderen Regional-, Landes- und Zweckverbänden.
5. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die jeweilig neuesten Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Ausbildungs-ordnung (APO) nebst Ausführungsbestimmungen als verbindlich anzuerkennen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, d.h.
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Reitdisziplinen;
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports;
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - g) die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Tier- und Umweltschutz

1. Beim Umgang und Training sind die gesetzlichen Regelungen, die den Tier- und Umweltschutz betreffen, bindend. Insbesondere sind die Mitglieder hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet:
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdehaltung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können als Fördermitglied aufgenommen werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich im laufenden Geschäftsjahr an einem Arbeitseinsatz unentgeltlich im Interesse des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport sowie die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. Dezember des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt; das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen §3 verstößt;
 - c) seiner Betragspflicht trotz Mahnung länger als 2 Wochen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde

anfechten, über die die Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des Geschäftsjahrs bzw. bei Neueintritt innerhalb eines Monats zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie evt. erforderlicher Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 7 Turniere und öffentliche Auftritte

1. Die Anmeldung zu Turnieren unter dem Vereinsnamen ist nur in Abstimmung mit dem Sportwart und Genehmigung durch den Vorstand zulässig.
2. Die Verwendung des Vereinsnamens für öffentliche Zwecke ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliedsversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliedsversammlung

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten Antrag von mindesten einem Drittel der Mitglieder kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen werden.
2. Die Einberufung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Kinder, Jugendliche, Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr sowie Umlagen
 - f) Satzungsänderungen (bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder)

- g) Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes zum Mitgliedsantrag
 - h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Auflösung des Vereins
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für sechs Jahre gewählt.
6. Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer zu berufen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch Gründungsversammlung am 07.April 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.

Altlandsberg, den 07.04.2013